



Standesamt Neusäß



Informationsblatt für Brautpaare

Sehr geehrte Verlobte,
es ist uns mit diesem Merkblatt nicht möglich, Ihrem Informationsbedürfnis vollständig zu entsprechen; in vielen Fällen ist eine persönliche Beratung beim Standesamt erforderlich. Lesen Sie dennoch alles aufmerksam und vollständig durch; einige Ihrer Fragen können wir hier sicher beantworten.

Die beabsichtigte Eheschließung ist beim Standesamt anzumelden.

Die Anmeldung dient der Prüfung der Ehefähigkeit in rechtlicher Hinsicht und der Ermittlung etwaiger Eheverbote.

Grundsätzlich sollen beide Verlobte die Eheschließung anmelden. Ist dies einem der Verlobten aus wichtigem Grund nicht möglich, so kann er sich in einer „Vollmachtserklärung“ (Vordruck beim Standesamt erhältlich) mit der Anmeldung der Eheschließung durch den anderen Verlobten einverstanden erklären. Hierdurch wird ein Verlobter ermächtigt, alle Formalitäten bis zur Eheschließung allein abzuwickeln. Wird die Eheschließung durch einen bevollmächtigten Vertreter angemeldet, so muss dieser Vollmachten von beiden Verlobten vorlegen.

Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei verschiedenen Wohnsitzen haben die Verlobten die freie Wahl zwischen den Standesämtern.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen gelten in der Regel für zwei deutsche Verlobte. Ausländische Verlobte sollten sich direkt beim Standesamt erkundigen, welche Unterlagen benötigt werden.

Als Nachweis Ihres Wohnsitzes benötigen Sie **immer** eine „**erweiterte Aufenthaltsbescheinigung**“ der Meldebehörde Ihres Hauptwohnsitzes. Aus der Aufenthaltsbescheinigung sind die Vor- und Familiennamen, der Familienstand, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit ersichtlich. Bei Wohnsitz in Neusäß, erhalten Sie diese Bescheinigung bei unserem Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 17 EG. **Die Bescheinigungen dürfen bei der Anmeldung zur Eheschließung nicht älter als zwei Wochen sein.**

Der Standesbeamte muß sich außerdem davon überzeugen, daß die Person, welche die Dokumente vorlegt, mit der darin bezeichneten Person identisch ist. Vergessen Sie deshalb bitte nicht, bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung unbedingt einen gültigen **Personalausweis** oder **Reisepaß** mitzubringen.

Außerdem benötigen Sie einen „**aktuellen Nachweis über Ihre Geburt**“.

Eine alte Geburtsurkunde reicht in der Regel zur Anmeldung der Eheschließung **nicht** aus, da Fakten seit der Geburt eingetreten sein können, die Auswirkungen auf den Personenstand haben (z.B. Namensänderungen, Adoptionen usw.).

Den **Nachweis der Geburt** erbringen Sie, durch Vorlage

1. einer aktuellen beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch/Geburtsregister.

Diese erhalten Sie vom Standesamt ihres Geburtsortes; hier wurde die **Geburt beurkundet**.

Für Deutsche, welche die Ehe im Ausland geschlossen haben und bis zum 31.12.2008 ein Familienbuch auf Antrag haben anlegen lassen, wird dieses Familienbuch ab dem 01.01.2009 als Heiratseintrag fortgeführt. In diesen Fällen kann aus dem als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch eine beglaubigte Abschrift ausgestellt werden, wenn mit dieser der Nachweis der Geburt eines Kindes, dessen Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsregister beurkundet worden ist, erbracht werden soll.



2. Wenn einer der Verlobten schon verheiratet war, ist zusätzlich zu Nr. 1 der **Nachweis über die Auflösung der Ehe** zu erbringen durch Vorlage
 - a) einer Eheurkunde der letzten Ehe mit einem Vermerk über deren Auflösung oder
 - b) einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch/Eheregister mit Auflösungsvermerk oder
 - c) einer beglaubigten Abschrift aus dem ab dem 01.01.2009 als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuch mit dem Scheidungsvermerk in Sp. 8 (erhältlich beim Heiratsstandesamt) oder
 - d) bei Auslandseheschließung die Heiratsurkunde und das rechtskräftige Scheidungsurteil.

Wenn einer der Verlobten schon eine **Lebenspartnerschaft** begründet hatte, zusätzlich zu den bereits genannten Unterlagen einen Nachweis über Begründung und Auflösung der letzten Lebenspartnerschaft.

Reichen diese Urkunden nicht aus, sind weitere Nachweise zu fordern. Insbesondere können auch zum Nachweis der Staatsangehörigkeit weitere Unterlagen gefordert werden (Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerausweis usw.).

Haben Sie gemeinsame in Deutschland geborene Kinder, so bringen Sie bitte auch deren Geburtsurkunden mit. Falls der Vater dort nicht aufgeführt ist, benötigen wir zusätzlich das wirksame Vaterschaftsanerkennnis. Wurde Ihr Kind im Ausland geboren, fragen Sie uns, welche Dokument Sie benötigen.

Wenn Sie beide Deutsche sind, volljährig und ledig, die genannten Kriterien auf Sie zutreffen, und alle Ihre Fragen durch diese Info-Blatt ausgeräumt wurden, so können sie nach Besorgung dieser Unterlagen zu den genannten Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung Ihre Eheschließung anmelden. Dabei wird dann auch der von Ihnen erwünschte **Eheschließungstermin** besprochen.

Eine persönliche Beratung empfehlen wir für alle anderen Verlobten, insbesondere mit Auslandsvorehen, evtl. Ehehindernissen, wenn ein Verlobter ausländischer Staatsangehöriger oder Asylberechtigter ist. Das Gleiche gilt, wenn eine Nottrauung bei schwerer Krankheit eines der Verlobten notwendig ist. Wir helfen selbstverständlich auch gerne, wenn eine Schwangerschaft schon sehr weit fortgeschritten ist und Sie evtl. noch vor der Entbindung heiraten wollen oder die Vaterschaft vor Geburt eines Kindes anzuerkennen ist.

Beratung und Datenerfassung für die Niederschrift über Ihre Anmeldung zur Eheschließung erfolgen üblicherweise zu den angegebenen Sprechzeiten. Diese Vorkunft kann auch nur ein Verlobter einholen.

Für die Verlesung der Niederschrift, bei der beide Verlobte gleichzeitig anwesend sein sollten, wird in der Regel ein gesonderter Termin vereinbart.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Beratung oder einen Termin vereinbaren wollen (Telefon 0821/4606-230, FAX 0821/4606-19141).

Bei der Anmeldung Ihrer Eheschließung fallen Gebühren an. Die Grundgebühr beträgt für zwei deutsche Verlobte 55,00 Euro, hinzu kommen weitere Kosten bei Auslandsbeteiligung, Eheschließung in einem anderen Standesamt als das Standesamt der Anmeldung oder außerhalb der Öffnungszeiten usw..

Die Mitarbeiter des Standesamtes Neusäß werden immer bemüht sein, Sie zufrieden zu stellen.

Das für die Anmeldung Ihrer Eheschließung zuständige Standesamt befindet sich im Rathaus Zimmer Nr. 18 EG.

Eheschließungen finden in der Regel von Montag – Freitag zwischen 8.00 Uhr und 11.30 Uhr, sowie am Nachmittag von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Auch an Samstagen ist nach vorheriger Absprache für Verlobte aus Neusäß eine Eheschließung möglich (zusätzliche Sondergebühr 70,00 Euro).

Kontakte:

Telefon:	0821/4606 – 230	Frau Diehl
	0821/4606 – 201	Frau Rauscher
Telefax:	0821/4606 – 19141	
Internet:	http://www.neusaess.de/	
E-Mail:	standesamt@neusaess.de	

Parteiverkehrszeiten:	Montag – Freitag	von	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	zusätzlich Mittwoch	von	14.00 Uhr – 17.30 Uhr